

klären, Frieden zu schließen und Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. — 24) Exekutivgewalt, vollstreckende Gewalt, der Gegensatz zur legislativen (gesetzgeberischen) und richterlichen Gewalt nach der seit dem 18. Jahrhundert aufgekommene Theorie von der Teilung der Gewalten. Diese Anschauung steht mit dem Begriff und Wesen des Staates als einer organischen Einheit im Widerspruch. Der innerlich unhaltbare Gegensatz zwischen Exekutive und Legislative bildet noch immer einen Hauptbestandteil der parlamentarischen Kämpfe in Deutschland.

4. 3) Prärogative (lat.) Vorrecht, besonders die Vorrechte des Monarchen, namentlich die Rechte, hinsichtlich deren Ausübung den parlamentarischen Körperschaften eine Mitwirkung nicht zusteht. — 7) Manifestationen (lat.) Offenbarung, Erklärung, Darlegung der Gedanken, Besinnung und des Willens. — 35) präjudizierlich (vom lat. praesudicium = vorgefaßte Meinung, Vorurteil), von Vorurteilen beeinflusst. In der Rechtsprache heißt präjudizierlich von nachteiligen Folgen begleitet.

5. 4) Engerer Bund, d. h. die sog. Union mit Ausschluß Oesterreichs. — 11) Die Verfassung vom 5. Dez. 1848. Vgl. 1, 14. — 23) Contrat social, ein 1762 erschienenes Werk des franz. Schriftstellers Jean Jacques Rousseau (1712—1778), worin er die Lehre von der ursprünglichen Gleichheit aller Menschen und der unverlierbaren, immer wieder direkt auszuübenden Souveränität des Volkes verkündigte. — 24) Phantom (griech.) Scheinbild, Trugbild. — 27) Absolutismus, unumschränkte Herrschaft eines einzelnen, Alleinherrschaft — Frankfurter Verfassung, die von der in der Paulskirche zu Frankfurt a. M. tagenden Nationalversammlung angenommene Verfassung. — 28) Prinzip, Grundsatz. — Volkssouveränität, die oberste, höchste Gewalt des Volkes, Gegensatz zur Souveränität des Fürsten. — 32) Mit „die Linke“ bezeichnet man die auf der linken Seite des Sitzungssaales sitzenden Abgeordneten. Die in der Mitte sitzenden heißen „die Mitte“ oder „das Zentrum“, die auf der rechten Seite „die Rechte“. — 34) Suspensiv-Veto, aufschiebende Einsprache. Gegenüber den Beschlüssen der Volksvertretung unterscheidet man ein absolutes und ein Suspensiv-Veto. Beim Suspensiv-Veto hat die Verweigerung der Unterschrift unter ein Gesetz durch den Landesherrn mitunter eine aufschiebende Wirkung; denn eine wiederholte Annahme des Gesetzes durch die Kammer macht die Vorlage auch ohne die Unterschrift des Landesherrn zum Gesetz.